



A-Post
Gemeinderat
Dorfstrasse 18
9312 Häggenschwil

21. Dezember 2015

(via Tiefbauamt, Rechtsdienst, zur koordinierten Eröffnung mit dem
Teilstassenplan 15-7000 und dem Wasserbauprojekt 15-7001)

Geschäft Nr. 15-7023

Gemeinde Häggenschwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt
BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Baulinienplan Lömmenschwilerbach**

Der Lömmenschwilerbach soll im Bereich der Romanshorerstrasse geöffnet werden. Im
Bereich der Bauzone wird der Gewässerraum gesichert, westlich der Alten Konstan-
zerstrasse wird ein Unterhaltsbereich festgelegt.

Mit dem vorliegenden Erlass wird den Anforderungen der Gewässerschutzverordnung
(SR 814.201; abgekürzt GSchV) Rechnung getragen und der Gewässerraum vorläufig
materiell gesichert. Die formelle Festlegung des Gewässerraumes hat noch zu erfolgen,
sobald die kantonsgesetzlichen Bestimmungen vorliegen.

Der Gemeinderat hat den Baulinienplan am 16. April 2015 erlassen. Die Auflage erfolgte
vom 30. Juni bis 29. Juli 2015. Mit Erlass vom 9. Oktober 2015 erfolgten Anpassungen,
auf deren öffentliche Auflage wurde in Anwendung von Art. 32 Abs. 2 BauG verzichtet.

Auf der Parzelle Nr. 214 sowie östlich der Romanshorerstrasse gelten weiterhin die
Übergangsbestimmungen zur Änderung GSchV vom 25. Mai 2011 sowie subsidiär der
Gewässerabstand gemäss Art. 59 BauG.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden
kann.



In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 600.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass (einfach)
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)
- Tiefbauamt, Rechtsdienst